

RS Lvwg 2014/6/3 LVwG- 2014/22/1507-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

03.06.2014

Index

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Tir 2011 §23 Abs3

VwGVG §27

1. VwGVG § 27 heute
2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Diese Bindung der Behörde an den Inhalt des Antrages bezieht sich selbstredend auch auf den Antragsteller (den „Bauwerber“) selbst. Nur demjenigen, der um eine Baubewilligung angesucht hat, darf schlussendlich eine Baubewilligung erteilt werden (zum allfälligen Erfordernis einer Eintrittserklärung beim Wechsel in der Person des Antragstellers siehe etwa VwGH 23.1.2007, 2003/06/0039). Nicht anders verhält es sich bei sog. Bauanzeigen. Auch hier muss die Identität zwischen Bauanzeige und Erledigung in jeder Hinsicht, mithin auch in Bezug auf den Antragsteller, gewahrt sein.

Schlagworte

antragsbedürftiger Verwaltungsakt, Bauanzeige ohne Antrag ist Frage der Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.22.1507.1

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at